



Sachgebiet: Organisation und Recht

Vorlage Nr.: 2026/6529

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus	
Gemeinderat	11.05.2026	öffentlich	Kenntnisnahme

### **Bestellung der Bürgermeisterinnen/Bürgermeister zu Eheschließungsstandesbeamtinnen/-beamten**

#### **Sachverhalt:**

Die Gemeinden können gem. § 2 Abs. 3 AVPStG (Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes) ihre Bürgermeister\*innen zur Standesbeamtin/zum Standesbeamten bestellen, auch wenn sie die Bestellungs Voraussetzungen für „Voll“-Standesbeamte nach § 2 Abs. 1 AVPStG nicht erfüllen.

Der Aufgabenbereich als Standesbeamtin/Standesbeamter wird dabei auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt. Sie sind befugt, im Zusammenhang mit der Eheschließung alle erforderlichen Beurkundungen vorzunehmen. Ferner dürfen Sie die gewünschten Personenstandsurkunden ausstellen sowie die erforderlichen Namenserklärungen und darauf bezogene Anschließerkklärungen beglaubigen oder beurkunden.

Die zur/zum Eheschließungsstandesbeamtin/-standesbeamten bestellten Bürgermeister\*innen sollen zeitnah zu Ihrer Bestellung eine personenstandsrechtliche Kurzschulung besuchen.

Die Bestellung erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit.